

Wahlanfechtung der Wahlen zum Stadtrat in der kreisfreien Stadt Jena

An das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Anfechtung des Ergebnisses der Kommunalwahl der kreisfreien Stadt Jena vom 26. Mai 2019 hier: Stadtratswahl

Das Ergebnis der Stadtratswahl in Jena, neu bekannt gemacht mit Amtsblatt 24/19 vom 20. Juni 2019, S. 264-271 (https://rathaus.jena.de/sites/default/files/2019-06/25_19.pdf) wird angefochten. Mit der Neubekanntmachung ist auch die Anfechtungsfrist neu zu berechnen, die sonst wegen der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung der ersten Bekanntmachung vom Amtsblatt Nr. 23/19 vom 13.06.2019, Seite 246-253 jedenfalls nicht vor dem 4. Juli 2019 geendet hätte. Daher ist im Ergebnis die Anfechtung fristgerecht.

Die Beschwerdeführer sind auch anfechtungsbefugt, da sie als Wahlberechtigte insbesondere die Anforderungen aus §31 Abs. 1 Satz ThürKWG erfüllen.

Sachverhalt:

Am Wahltag den 26. Mai 2019 kam es in der Stadt Jena aufgrund organisatorischer und infrastruktureller Defizite in verschiedenen Wahllokalen zu einer Überlastung der bereitgestellten Kapazitäten. Die aufgestellten Wahlkabinen konnten das erhöhte Wähler*innenaufkommen nicht bedienen. In Folge kam es zum Teil zu ganztägigen Schlangen vor den Wahllokalen und zum Ende des Wahltages zur Abweisung von Wähler*innen. Betroffen waren im Besonderen Wähler*innen die deutlich vor 18:00 Uhr in den Schlangen standen.

Nachfolgend finden sich Schilderungen, die von Betroffenen entweder der Partei "Die Guten" direkt mitgeteilt worden sind oder die auf anderen Onlineplattformen eingereicht wurden:

Wahllokal 15 (IGS)

Bezugnehmend auf ein Telefonat des Wahlvorstandes mit dem Wahlleiter der Stadt Jena wurde 17:53 Uhr den Menschen in der Warteschlange kommuniziert, dass nur noch wählen kann, wer in den Raum passe. Die Schlange erstreckte sich zu dieser Zeit noch weit bis ins Foyer der IGS. Der Wähler, welcher uns davon berichtete war zuvor bereits 13:00 Uhr (auch hier reichte die Schlange bis ins Foyer) zum Wahllokal gegangen und versuchte es 17:00 Uhr ein zweites Mal. Die Wartezeit in der Schlange betrug nach Angaben des Wählers zu diesem Zeitpunkt 45 Minuten. Als Zeuge kann der Wähler ██████████ befragt werden. Nach dem Schluss der Wahlhandlung konnten 100 (Schätzung dieser Quelle) Wähler*innen ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen.

Wahllokal Christliches Gymnasium

Im Wahllokal Christliches Gymnasium wurden 70-150 Wähler*innen 18:00 Uhr von der Wahlhandlung ausgeschlossen. Den Wähler*innen wurde kommuniziert: wer nicht freiwillig gehen würde, werde hinausbegleitet. Auch in diesem Wahllokal waren die Schlangen bereits gegen 17:00 Uhr so lang, das eine Wahl vor 18 Uhr nicht mehr möglich war (Zeugen: ██████████ und ██████████).

Wahllokal Nordschule

Ein Wähler hatte um 10:30 Uhr versucht zu wählen. Aufgrund der Wartezeit von geschätzt einer Stunde versuchte er es später erneut. Bei diesem Versuch um 16:00 Uhr war die Schlange aber nur

leicht kürzer; er wurde erneut vom Wahlvorstand aufgefordert zu gehen. Bei seinem letzten Versuch reichte die Warteschlange (ca. 120-150 Wähler*innen) bereits über den ganzen Schulhof. Er kritisiert, dass es quantitativ unmöglich war, dass alle Menschen die Möglichkeit zum Wählen eingeräumt gewesen sei. Die Schlange war den ganzen Tag existent und ein früheres Erscheinen hätte nur einer anderen Wähler*in die Möglichkeit zur Wahl genommen. Die Gesamtkapazität des Wahllokals bzw. der Wahlkabinen machte das Wählen aller erschienenen Wahlberechtigten unmöglich.

Wahllokal „Angerküche“

Auch im Wahllokal Angerküche wurden etwa 100 Wähler*innen, die bereits seit geraumer Zeit in der Schlange standen um 18:00 Uhr nach Hause geschickt. Auch in diesem Wahllokal gab es ganztägige Schlangenbildung und Personen, die von der Teilnahme abgeschreckt wurden.

Wahllokal 38 "Zu den Fuchslöchern"

Im diesem Wahllokal wurden 70-80 Menschen 18:00 Uhr von der Wahl ausgeschlossen. Auch hier gab es eine durchgehende Schlangenbildung mindestens ab 14:30 Uhr. Wähler*innen versuchten teilweise fünfmal zwischen 14:30 und 18:00 Uhr wählen zu gehen. 18:00 Uhr standen noch 70-80 Menschen vor dem Wahllokal und wurden gebeten zu gehen. Als eine übrig gebliebene Menge von etwa 20 Personen lautstarken Protest an die Wahlhelfer*innen richtete, wurden 20 Minuten nach dem kommunizierten Ende der Wahl die Wähler*innen doch noch eingelassen. Etwa 60 Menschen sind allerdings bereits nach der ersten Information nach Hause gegangen.

Wahllokal 11 „Jenaplanschule“

Eine Wählerin berichtete um 17:50 Uhr, dass sie nach einer Wartezeit von fast zwei Stunden nun hätte wählen gehen können, dass sich allerdings noch etwa 200-300 Menschen in den Schlangen befänden. Kurz vor 18:00 Uhr wurde diesen nach Zeug*innenaussagen kommuniziert: "Wer in 3 Minuten nicht im Wahlraum ist, darf nicht mehr wählen". Es entstand ein regelrechter Tumult und Ansturm auf die Tür. Viele Menschen verließen daraufhin das Gebäude. Der Wahlvorstand entschied sich allerdings wenig später um und die verbleibenden Protestierenden dürfen nun doch noch wählen - unabhängig davon, ob sie bereits im Lokal selbst gewesen waren. Diese Information erreichte allerdings naturgemäß die bereits enttäuscht den Wahlort verlassenen habenden Wahlwilligen nicht mehr.

Zur rechtlichen Würdigung

Verstoß gegen Wahlgrundsätze und Wahlrecht

Zwar hat das ThürOVG (U.v. 20.6.96, 2 KO 229/96, Rn. 123ff, -juris) festgestellt, dass ab 18 Uhr nur diejenigen Wahlberechtigten einen Anspruch auf Zulassung zur Wahlhandlung haben, die "sich im Wahlraum aufhalten. Eine Ausdehnung auf die vor dem Wahlraum oder gar vor dem Wahllokal selbst befindlichen Wahlwilligen scheidet dagegen aus, denn eine Eingrenzung des Kreises der Wähler, die noch nach dem Ende der regulären Wahlhandlung zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, weil sie sich bereits vor dem Ende eingefunden haben, stößt bei dieser Wählergruppe auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten."

Diese Einschätzung steht aber im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Garantie der Allgemeinheit der Wahlen nach Artikel 46 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 28 Grundgesetz, nach der alle Wahlwilligen nicht an der Ausübung dieses Grundrechts gehindert werden dürfen.

Zudem ist festzuhalten, dass die Schließung der Wahllokale um 18 Uhr zwar aus einer Rechtsnorm (§9 Abs. 1 ThürKWG) folgt und "nach Ende der Wahlhandlung dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden" (§35 Satz 2 ThürKWG). Dies steht aber in einem Spannungsverhältnis zu den genannten verfassungsrechtlichen Garantien der Wahl und dem Grundsatz der Allgemeinheit aus §13 ThürKWG, die im Anbetracht der Bedeutung dieser Grundsätze für eine demokratische Gesellschaft in einen die Rechte schonenden Ausgleich zu

bringen sind. Im konkreten Fall bedeutet das im Anbetracht der Umstände, das Wahlwillige, die aufgrund organisatorischer Schwächen und Fehler der Wahlbehörde (nicht ausreichende Wahlkabinen, fahrlässige Unterschätzung der für den Wahlakt benötigten Zeit/der Wahlbeteiligung) auch nach stundenlanger Wartezeit nicht vor 18 Uhr das Wahllokal betreten konnten, nicht abgewiesen hätten werden dürfen. Die Auslegung des einfachen Rechts gegen die Wahlrechtgrundsätze wäre vielmehr zu ihren Gunsten auszulegen gewesen.

Auch begegnet die Feststellung, wer "sich bereits vor dem Ende eingefunden" habe (so das ThürOVG, a.a.O.) entgegen den Annahmen des Gerichts keinen nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, wie einerseits die Praxis an anderen Wahllokalen der Städte Jena und Erfurt beweist und wie es andererseits auch problemlos organisatorisch abzusichern ist, indem Mitglieder des Wahlvorstandes sich ans Ende der Warteschlange stellen und nach 18 Uhr keine weiteren Personen hinzukommen lassen. War aber eine einfachere und die Grundrechte schonende Möglichkeit gegeben, den Konflikt der Regelungen aufzulösen, so darf nicht einseitig wie in Jena geschehen, das Wahlrecht endgültig eingeschränkt werden. Hinzu kommt, dass die Wahlbehörde sicherstellen muss, dass alle Wahlwilligen rechtzeitig das Wahllokal betreten können, so dass sie noch bis 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Auch würde die Schutznorm der Allgemeinheit der Wahl im Falle der Zulassung von Personen (so das ThürOVG, a.a.O.) in sein Gegenteil verkehrt, wenn er nun dazu herangezogen würde, Personen auszuschließen, die rechtzeitig erschienen waren und durch die organisatorischen Mängel im Wahlablauf daran gehindert wurden, das Wahllokal rechtzeitig zu betreten. Auch muss kein*e Wahlwillige*r damit rechnen, sich bis zu zwei Stunden vor der Schließung des Wahllokals anstellen zu müssen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Zur Frage, ob die Allgemeinheit der Wahl gegeben und damit das Ergebnis auf rechtskonformer Weise zu Stande gekommen ist, müssen ferner auch die konkreten Umstände der Wahlen heran gezogen werden: Speziell die Wartezeiten vor den Lokalen begegnen hier auch rechtlichen Bedenken. Zwar ist eine Wartezeit von den Wahlwilligen sicherlich hinzunehmen, diese muß aber verhältnismäßig sein. Überschreitet sie aufgrund organisatorischer und vermeidbarer Schwächen der Organisation aber jegliches Maß mit einer Dauer von einer Stunde und mehr, so ist auch hier in Frage zu stellen, ob nicht bereits eine strukturelle Wahlbehinderung mit der Folge der Rechtswidrigkeit dieses Wahlaktes vorliegt. Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit darauf geschlossen werden, welche Personen angesichts dieser Wartezeiten an der Ausübung des Wahlrechts gehindert worden sind, allerdings sind hier insbesondere Gruppen mit speziellen Bedürfnissen wie z.B. mit körperlichen Gebrechen oder mit betreuungsbedürftigen (Klein)Kindern in Betracht zu ziehen, für die eine solche Wartezeit mit einer Verwehrung des Rechts gleichzusetzen ist. In dieser selektiven und damit im Ergebnis diskriminierenden Handlungsweise ist auch ein Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl zu sehen. Der Stadt sind diese Schwächen auch zuzurechnen, da sie einerseits für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, andererseits auch erste Hinweise auf den nötigen Umfang der Vorbereitungen (deutlich höhere Briefwahlbeteiligung) nicht ernst nahm und bei der Schulung der Wahlhelfer*innen keine Lösungen für dieses Problem aufzeigte und zuletzt auch auf die Hinweise der Schlangenbildung und überlangen Wartezeiten, die es bereits im Tagesverlauf absehbar machten, dass um 18 Uhr noch Wahlwillige vor den Lokalen Einlaß begehren würden, nicht mit den gebotenen Maßnahmen und Mitteln reagierte sondern schlicht untätig blieb. Dies wurde auch auf der das Wahlgesehen und die mediale Empörung nachbereitenden Pressekonferenz vom X seitens der Kommune in seinen Grundzügen bestätigt.

Gleiches gilt für den dokumentierten Fall in mindestens einem Wahllokal, in dem ein Wahlwilliger im Laufe des Tages mehrfach wegegschickt wurde und dann wegen der Schließung des Lokals nicht mehr wählen durfte oder für das Wahllokal (38, Fuchslöcher), bei dem bereits um 17:50 Uhr wegen "Überfüllung" Wahlwillige mit der Aussage abgewiesen worden sind, dass sie nicht mehr wählen dürften.

Eine ggf. strafrechtlich relevanter Vorwurf, der eine Störung des Wahlablaufs nach sich zog, war die Drohung eines Wahlvorstands (Wahllokal Christliches Gymnasium), Wahlwillige unter Zurhilfenahme unmittelbaren Zwangs vom Betreten des Wahllokals abzuhalten, um nach langer Wartezeit doch noch ihre Stimme abgeben zu können.

Ein Wahlrechtsverstoss ist ergebnisrelevant "wenn im konkreten Fall der Rechtsverstoß geeignet ist, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, §31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 ThürKWG (VerfGH 5/18). Der Wahlrechtsversoss beeinflusst das Ergebnis wesentlich, wenn er Mandatsrelevanz hat. Er kann Mandatsrelevanz haben, wenn schon bei geringfügigen Änderungen an der Stimmverteilung die Verteilung der Mandate auf die Wahlvorschläge verändert würde. "Verlangt wird hierfür ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Wahlfehler und Wahlergebnis. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang liegt nur dann vor, wenn nach den gegebenen Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann" (ThürOVG 2 KO 238/08). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass im Besonderen junge Menschen an Wochenenden ihre Freizeit auch in den Nachtstunden ausgiebig nutzen. Da junge Menschen im Verhältnis dazu tendieren Parteien des linken Spektrums zu wählen ist von einer systematischen Verschiebung des Wahlergebnisses in den Bereich der konservativen und rechten Parteien durch das späte Erscheinen auszugehen.

Gewichtiger ist die Feststellung, dass die aufgezeigten Wahlrechtsverstöße insbesondere in innenstadtnahen Wahllokalen auftraten. Das Stimmverhalten der Außenbereiche und Innenstadt Wahllokale unterscheidet sich dabei laut des bisher festgestellten Wahlergebnisses signifikant. Besonders die Parteien des konservativ-bürgerlich-rechten Spektrums (CDU, AfD, FDP) erreichten im Innenstadtbereich mit Stimmführerschaften von Grüne, Linke und SPD nur unterdurchschnittliche Ergebnisse. Eine Fehler der wie vorliegend vor allem Innenstadtwahllokale betraf ist auch geeignet, eine systematische Verzerrung des Wahlergebnisses zu erreichen und daher ein relevantes Ereignis im Sinne der Dogmatik darzustellen.

Liegt also in der Zusammenschau der Wahlrechtsverstöße und Einflüsse auf die ungehinderten Ablauf der Wahlhandlung ein solcher Verstoß gegen die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl vor, so ist das Ergebnis als rechtswidrig zustande gekommen aufzuheben und die Wahl erneut durchzuführen.

Beantragt wird ferner für die weitere Ermittlung des Sachverhalts auch die bei der LPI Jena geführten Akten beizuziehen/im Wege der Amtshilfe anzufordern, an die sich nach Auskunft Betroffener mehrere Wahlberechtigte gewandt haben, um die "Wahlbehinderung" oder andere in Frage kommende Verstöße, die sie an der Ausübung ihres Grundrechts an diesem Tage hinderten anzuzeigen. Aus diesen Akten kann sich auch eine noch größere Betroffenenzahl als die aus den Berichten abgeschätzten 860 Wahlwilligen dargestellt ergeben.

Ferner möge auch die bei der Wahlbehörde geführten Akten vorgelegt werden, so dass zu einzelnen Vorgängen in den Wahllokalen aber auch im Rahmen der organisatorischen Vorbereitung weiter ausgeführt werden kann. Die Akten mögen den Beschwerdeführern zur weiteren Begründung vorgelegt werden, da sich daraus weitere Fakten ergeben können, die die bisher erhobenen Vorwürfe untermauern. Dem steht die Präklusion nicht entgegen, da es sich nicht um "neue Gründe" sondern lediglich um die Ausführung und weitere Substantiierung der bereits angeführten Gründe handelt.

Auswirkungen auf das Ergebnis und die Sitzverteilung

Durch die Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens können bereits kleinste Veränderungen des vorliegenden Ergebnisses Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Stadtrat der Stadt Jena haben. Bereits Verschiebungen von ~100 Stimmen führen zu Verschiebungen der Sitzverteilung zwischen

den Listen der "Freien Wähler", "Die Guten" und der "AfD". Eine Vergleichsrechnung zeigt auf, dass bereits der Verlust von 33 Stimmen bei der Partei die Guten dazu geführt hätte, dass diesen kein Mandat zuerkannt worden wäre, ein Plus von 62 Stimmen bei Freien Wähler hingegen hätte zu einem Verlust eines Mandat für die Liste "Die Guten" geführt (bei ansonsten jeweils identischen Stimmabgaben). Bei 120 Stimmen für jeweils die "Freien Wähler" und "Die Guten" mehr hätte die "AfD" einen Sitz an die "Freien Wähler" verloren.

Durch den rechtswidrigen Ausschluss von mindestens 860 Wähler*innen liegt damit nicht nur ein Verstoss gegen die Wahlrechtsgrundsätze vor, sondern dieser kann auch ergebnisrelevant sein, was nach den für Wahlanfechtungen und ihre Begründung entwickelten Grundsätzen eine hinreichender Grundlage für die Aufhebung des Ergebnisses bildet.

Die Wahl vom 26. Mai 2019 zur Bestimmung des Stadtrats der Stadt Jena ist daher nach §31 Abs. 2 Satz 3 aufzuheben und nach §33 Abs. 4 ThürKWG zu wiederholen.

Martin Michel (Wahlberechtigter, Wahlvorschlag Liste "Die Guten", Beauftragter Wahlvorschlag "Die Guten Partei")

Mike Niederstraßer (Wahlberechtigter, Wahlvorschlag Liste "Die Guten", stellv. Beauftragter Wahlvorschlag "Die Guten Partei")